



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Entwurf eines überarbeiteten Leitliniendokuments zur Lageberichterstattung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 27. Mai 2021 den [Entwurf ED/2021/6](#) zur Überarbeitung des IFRS Practice Statements 1 „Management Commentary“ aus dem Jahr 2010 veröffentlicht. Dieses Leitliniendokument enthält Vorgaben für die Erstellung von Lageberichten.

Ausgangspunkt der Überarbeitung war die Feststellung des IASB, dass die Informationsbedürfnisse von Investoren und Kreditgebern in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Insbesondere in Bezug auf nicht-finanzielle Informationen erfüllen Lageberichte diese Bedürfnisse allerdings oftmals nicht. Durch erweiterte Vorgaben für Lageberichte soll diese Diskrepanz überwunden werden.

Die Anwendung dieses Leitliniendokuments ist freiwillig und somit keine Voraussetzung für die Erstellung eines IFRS-Abschlusses. Für deutsche Unternehmen dürfte die praktische Bedeutung des Leitliniendokuments geringer sein als in zahlreichen anderen Ländern, da viele deutsche Unternehmen bereits den umfassenden Vorgaben des DRS 20 für (Konzern-)Lageberichte unterliegen.

Der IASB erbittet Kommentierungen bis zum 23. November 2021.

Hintergrund

Das IFRS Practice Statement 1 „[Management Commentary](#)“ wurde vom IASB im Jahr 2010 veröffentlicht und enthält freiwillig anzuwendende Vorgaben für die Erstellung von Lageberichten. Im Jahr 2017 hat der IASB eine Überarbeitung dieses Leitliniendokuments beschlossen. Gründe hierfür waren insbesondere die gestiegenen Informationsbedürfnisse von Investoren und Kreditgebern sowie die oft mangelnde Verbindung zwischen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen. In diesem Zusammenhang wird die erhöhte Bedeutung von nicht-finanziellen Informationen, wie Umwelt- und Sozialaspekte, immaterielle Ressourcen und Beziehungen, für die Wertschöpfung von Unternehmen betont, die oftmals unzureichend in Lageberichten berücksichtigt werden. Weitere Kritikpunkte waren u.a. eine fehlende Fokussierung auf die für die Unternehmensentwicklung relevanten Faktoren, zu allgemeine und wenig unternehmensspezifische Angaben, eine Vernachlässigung der langfristigen Perspektive sowie fehlende Vergleichbarkeit, Ausgewogenheit und Vollständigkeit.

Der IASB verfolgt bei der Überarbeitung das Ziel, umfassende Vorgaben für Lageberichte zu erstellen, die sich auf die Informationsbedürfnisse von Investoren und Kreditgebern fokussieren und den Geschäftsleitungen von Unternehmen dabei helfen, die relevanten Informationen zu identifizieren und angemessen darzustellen. Dabei sollen einerseits die Unternehmen genug Flexibilität erhalten, um die aus Sicht der Geschäftsleitung wesentlichen Informationen zu veröffentlichen, aber andererseits auch genügend Vorgaben in das Leitliniendokument aufgenommen werden, um externe Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer oder Regulatoren zu ermöglichen.

Da das Leitliniendokument nicht verpflichtend anzuwenden ist, dürfen IFRS-Bilanzierer einen Lagebericht auch nach anderen Regeln erstellen oder gänzlich auf diesen verzichten. Außerdem können die Anforderungen des Leitliniendokuments parallel zu gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden, sofern die Zielsetzungen ähnlich sind. Zudem betont der IASB, dass weitere verfügbare Standards oder Richtlinien zur narrativen Unternehmensberichterstattung (z.B. Nachhaltigkeitsstandards) zusätzlich zum Leitliniendokument angewendet werden und den Unternehmensleitungen bei der Identifizierung wesentlicher Informationen für den Lagebericht helfen können. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die große Dynamik in der Berichterstattung zu Nachhaltigkeits- und ESG-Themen („Environment, Social, Governance“). In diesem Zusammenhang analysiert die [IFRS-Stiftung](#) derzeit eine mögliche Veröffentlichung eigener Nachhaltigkeitsstandards (vgl. auch unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)).

Anwendung des Leitliniendokuments ist freiwillig

Hinweis

In Deutschland ist zu beachten, dass mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtende Lageberichte nach §264 HGB i.V.m. §289ff. HGB erstellen müssen (oder befreiende Konzernlageberichte gem. §264 HGB i.V.m. §290ff. und §315ff. HGB). Diese gesetzlichen Anforderungen werden durch DRS 20 „Konzernlageberichte“ konkretisiert.

Der Entwurf des überarbeiteten Leitliniendokuments wurde am 27. Mai 2021 veröffentlicht. Kommentierungen nimmt der IASB bis zum 23. November 2021 entgegen. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wird der IASB entscheiden, ob und wie das Leitliniendokument überarbeitet wird. Durch seinen freiwilligen Charakter wäre das überarbeitete Leitliniendokument nach der Finalisierung sofort anwendbar und müsste auch nicht im Rahmen einer Indossierung in EU-Recht übernommen werden.

In diesem Newsletter werden die wichtigsten Anforderungen des Leitliniendokuments zusammengefasst. Im Sinne einer besseren Verständlichkeit beschränkt sich der Newsletter nicht auf die vorgeschlagenen Änderungen, sondern es werden alle Inhalte des Leitliniendokuments kurz vorgestellt.¹

Inhalte und Änderungen im Einzelnen

Teil A: Allgemeine Vorschriften

Abgrenzung des Lageberichts, Identifizierung des zugehörigen Abschlusses, Autorisierung und Einhaltungserklärung

Der Lagebericht kann einzeln oder mit anderen Informationen als Teil eines größeren Berichts (z.B. eines Geschäftsberichts) veröffentlicht werden. Er ist deutlich als Lagebericht zu benennen. Zudem ist die Berichtsperiode anzugeben, welche der Berichtsperiode des zugehörigen Abschlusses entsprechen muss. Sofern Lagebericht und Abschluss getrennt veröffentlicht werden, sind der zugehörige Abschluss und sein Veröffentlichungsort anzugeben. Der zugehörige Abschluss muss nicht in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt werden, aber in diesem Fall wären die angewendeten Rechnungslegungsstandards anzugeben.² Am Tag der Freigabe zur Veröffentlichung ist der Lagebericht zu datieren und zu unterschreiben.

Wenn alle Vorgaben des Leitliniendokuments umgesetzt wurden, ist eine ausdrückliche und uneingeschränkte Einhaltungserklärung („explicit and unqualified statement of compliance“) aufzunehmen. Bei Abweichungen von den Vorgaben kann eine eingeschränkte Einhaltungserklärung („qualified statement of compliance“) aufgenommen werden, sofern die Abweichungen benannt und die Gründe dafür erläutert werden.

Zielsetzung des Lageberichts

Die Zielgruppen des Lageberichts sind Investoren und Kreditgeber. Deren allgemeine Informationsbedürfnisse sollen erfüllt werden, allerdings nicht die speziellen Bedürfnisse einzelner Investoren und Kreditgeber. Andere Stakeholder (u.a. Arbeitnehmer oder die Öffentlichkeit) können den Lagebericht als nützlich empfinden, aber er soll nicht auf ihre zusätzlichen Informationsbedürfnisse ausgerichtet werden. Der Lagebericht dient dem Ziel, das Verständnis der Investoren und Kreditgeber über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens zu verbessern und ihnen wesentliche Informationen über die Faktoren zu vermitteln, welche die Fähigkeit des Unternehmens zur Generierung von Wertschöpfung (inkl. Wertsicherung) und Cashflows für das Unternehmen selbst und somit auch für Investoren und Kreditgeber beeinflussen können, unabhängig vom Zeithorizont.³ Damit sollen sie die Aussichten auf zukünftige Cashflows (inkl. Zeithorizont und Risiken) sowie den Umgang der Geschäftsleitung mit den Unternehmensressourcen einschätzen können, um angemessene Erwartungen über den Zeitwert ihrer zukünftigen Rückflüsse und die verbundenen Risiken zu entwickeln.

Der Lagebericht soll die Perspektive der Geschäftsleitung darstellen und auf den zur Steuerung des Unternehmens verwendeten Informationen basieren. Die Informationen im Lagebericht sind als Ergänzung des Abschlusses zu betrachten und beinhalten

Zielgruppe der Lageberichte sind Investoren und Kreditgeber

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Leitliniendokument von 2010 werden in den Fußnoten dargestellt. Grundsätzlich ist das überarbeitete Leitliniendokument deutlich umfangreicher und beinhaltet zahlreiche Erläuterungen und Beispiele.

² Das Leitliniendokument von 2010 bezog sich ausschließlich auf Lageberichte, die zu einem IFRS-Abschluss erstellt werden.

³ Als Ziel nannte das Leitliniendokument von 2010 die Unterstützung des Managements bei der Erstellung eines für die Adressaten nützlichen Lageberichts mit Bezug auf einen IFRS-Abschluss.

ten generell mehr qualitative Analysen, nicht-finanzielle Informationen und zukunftsgerichtete Aussagen.

Teil B: Inhaltsbereiche

Nach dem Leitliniendokument sind in Lageberichten Angaben zu den folgenden sechs Inhaltsbereichen sowie den Beziehungen dieser Bereiche zueinander zu machen:⁴



Bei allen Bereichen ist jeweils auf die Schlüsselsachverhalte einzugehen. Das sind diejenigen Sachverhalte, die grundlegend für die Fähigkeit des Unternehmens sind, Wertschöpfung und Cashflows zu generieren. Dies betrifft auch die langfristigen Aussichten sowie Angaben zu immateriellen Ressourcen, Beziehungen und zu ökologischen und sozialen Aspekten. Oftmals können die Schlüsselsachverhalte daran erkannt werden, dass sie von der Geschäftsleitung überwacht und gesteuert werden. Andere Hinweise können deren Diskussion im Vorstand oder Aufsichtsrat und die Verwendung in der Kapitalmarktkommunikation sein. Häufig betreffen solche Schlüsselsachverhalte mehrere Bereiche des Lageberichts. Die Schlüsselsachverhalte sind unternehmensspezifisch und ihre Ermittlung erfordert daher Ermessensentscheidungen. Im Leitliniendokument werden für jeden Inhaltsbereich übergeordnete Angabeziele sowie Beurteilungsziele und spezifische Ziele aufgeführt, die zur Identifizierung der Schlüsselsachverhalte beitragen sollen.⁵

Im Fokus stehen
Wertschöpfung und
Cashflows

Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell befähigt ein Unternehmen, Wertschöpfung und Cashflows zu generieren. Hierzu sind die Schlüsselmerkmale des Geschäftsmodells zu erläutern, welche diese Fähigkeiten untermauern:

- Bereich, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Änderungen seit der letzten Berichtsperiode;
- Kreislauf des Unternehmens zur Generierung von Wertschöpfung und Cashflows (u.a. Inputfaktoren, Erzeugnisse sowie Prozesse zur Umwandlung der Inputfaktoren in Erzeugnisse und Lieferung der Erzeugnisse an Kunden);

⁴ Im Leitliniendokument von 2010 wurden die folgenden Berichtselemente unterschieden: 1. Art der Geschäftstätigkeit, 2. Ziele und Strategien des Managements, 3. Bedeutendste Ressourcen, Risiken und Beziehungen, 4. Geschäftsergebnisse und Ausblick sowie 5. Von der Geschäftsleitung verwendete Leistungskennzahlen und -maße. Zudem waren die Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben deutlich geringer. Im überarbeiteten Leitliniendokument werden zahlreiche Erläuterungen und Beispiele zu Informationen ergänzt, die im Lagebericht relevant sein könnten, um deren Identifizierung zu erleichtern. Darüber hinaus wird in diesem die Unterscheidung nach übergeordneten Angabezielen, Beurteilungszielen und spezifischen Zielen für jeden Inhaltsbereich neu eingeführt.

⁵ Im Sinne der Übersichtlichkeit werden die Ziele bzw. die resultierenden Angaben hier aggregiert gezeigt.

- Effektivität des Geschäftsmodells bei der Generierung von Wertschöpfung und Cashflows (u.a. Unterschiede zu Wettbewerbern);
- Wachstumspotenzial, Widerstandsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Langlebigkeit des Geschäftsmodells;
- Ökologische oder soziale Auswirkungen des Geschäftsmodells, sofern diese die Fähigkeit zur Generierung von Wertschöpfung und Cashflows beeinträchtigen (können);
- Steuerung des Geschäftsmodells (einschließlich durch die Geschäftsleitung veranlasste oder geplante Änderungen des Geschäftsmodells).

Strategie

Die Strategie beschreibt, wie die Geschäftsleitung das Geschäftsmodell erhalten und weiterentwickeln will. Zu den grundlegenden Schlüsselaspekten könnten gehören:

- Treiber der Strategie (z.B. erklärter Zweck des Unternehmens, verfolgte Chancen, Risiken, Erfolge/Misserfolge der Strategie in der Vergangenheit);
- Langfristige Ziele und Meilensteine auf dem Weg dorthin (inkl. dem jeweiligen Zeithorizont);
- Pläne zum Erreichen der Meilensteine und langfristigen Ziele;
- Effektivität der Strategie in Bezug auf die Generierung von Wertschöpfung und Cashflows;
- Kapitalanforderungen für die Umsetzung der Strategie und deren Sicherstellung sowie Kapitalallokation im Unternehmen;
- Status der Strategieumsetzung (z.B. bezogen auf Meilensteine oder langfristige Ziele) und mögliche Hindernisse.

Ressourcen und Beziehungen

Auf den Ressourcen und Beziehungen des Unternehmens basieren das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens. Ressourcen wären bspw. Standorte, sonstige Infrastruktur, Rohstoffe, gelagerte Produkte, Rechte/Lizenzen, immaterielle Ressourcen (z.B. Marken, Wissen, Reputation, Kundeninformationen) und finanzielle Mittel. Diese sind nicht beschränkt auf nach IFRS aktivierungsfähige Vermögenswerte. Die Beziehungen umfassen direkte Beziehungen (z.B. zu Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmern, Kreditgebern) und weiter gefasste Beziehungen (z.B. zum Staat, Regulatoren, NGOs, Gemeinden). Zu beschreiben wären die Schlüsselressourcen und -beziehungen:

- Art der Ressourcen und Beziehungen des Unternehmens und deren Einsatz für die Zwecke des Unternehmens;
- Inwieweit das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens von bestimmten Ressourcen und Beziehungen abhängig sind (inkl. eines möglichen Konzentrationsrisikos);
- Fähigkeit des Unternehmens zum Erlangen und Sichern dieser Ressourcen und Beziehungen (inkl. der Steuerung durch die Geschäftsleitung);
- Welche Faktoren die Verfügbarkeit oder Qualität der Ressourcen und Beziehungen negativ beeinflussen könnten.

Risiken

Im Lagebericht ist über die Schlüsselrisiken zu berichten, die das Fortbestehen des Unternehmens gefährden oder Geschäftsmodell, Strategie, Ressourcen, Beziehungen oder VFE-Lage erheblich stören könnten. Dabei ist einzugehen auf:

- Art und Umfang der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Die Berichterstattung schließt die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswir-

kungen auf die Fähigkeit zur Wertschöpfung und Generierung von Cashflows ein. Ebenfalls können der mögliche Eintrittshorizont sowie Änderungen gegenüber der letzten Berichtsperiode von Relevanz sein.

- In welcher Weise und wie effektiv die Geschäftsleitung die Risiken überwacht und steuert. Hierzu zählt auch die Abschwächung der Risiken vor oder bei ihrem Eintritt.

Auch Risiken mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit oder langfristigem Eintrittshorizont könnten zu berichten sein, sofern ihr Eintritt zu gravierenden Auswirkungen auf das Unternehmen führen würde.

Umfeld des Unternehmens

Zum Umfeld des Unternehmens⁶ zählen sowohl das direkte Branchenumfeld bzw. der Markt, in dem das Unternehmen tätig ist und mit Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern interagiert, als auch das weitere Umfeld des Unternehmens (z.B. die rechtlichen, regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder das soziale, kulturelle und ökologische Umfeld). Hierzu sind die Schlüsselfaktoren und Entwicklungen im Umfeld zu beschreiben, die Geschäftsmodell, Strategie, Ressourcen, Beziehungen oder Risiken grundlegend beeinflussen können. Beispiele hierfür sind Störungen der Lieferkette, steigende Rohstoffpreise, neue Technologien, geänderte Kundennachfrage oder ökologische Regulierungen. Die Beschreibungen sollten Folgendes umfassen:

- Die Art dieser Faktoren und Entwicklungen (mit einem Überblick über das direkte und das weitere Umfeld des Unternehmens);
- Wie diese Faktoren und Entwicklungen das Unternehmen beeinflusst haben oder dies in Zukunft könnten;
- In welcher Form und wie effektiv die Geschäftsleitung diese überwacht und darauf reagiert hat oder plant zu reagieren.

VFE-Lage

Die auf dem Abschluss basierende VFE-Lage des Unternehmens ist angemessen zu beschreiben, indem den Investoren und Kreditgebern deren Schlüsselaspekte erläutert werden, die grundlegend für das Verständnis sind:

- Bedeutende Aspekte der VFE-Lage (Überblick über die VFE-Lage und Erläuterung der wichtigsten Bilanzpositionen, GuV-Posten und Cashflows);
- Durch welche Faktoren wurde die VFE-Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr oder danach maßgeblich beeinflusst und durch welche Faktoren könnte dies in Zukunft geschehen;
- Inwieweit die VFE-Lage der Berichtsperiode Rückschlüsse auf die Fähigkeit zur Generierung von Wertschöpfung und Cashflows in der Zukunft zulässt;
- Kapitalallokation im Unternehmen;
- Vergleich der VFE-Lage mit veröffentlichten Prognosen und Zielen sowie eine Erklärung möglicher Abweichungen;
- Vergleich der VFE-Lage mit den Erwartungen der Investoren und Kreditgeber;
- Finanzielle Widerstandsfähigkeit des Unternehmens.

Die Angaben zur VFE-Lage sollen den Abschluss ergänzen und bei Bedarf weitergehend erläutern. Hierbei können sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Informationen einbezogen werden, soweit sie wesentlichen Einfluss auf die VFE-Lage haben. Zudem können im Lagebericht Zahlen des Abschlusses um bestimmte Effekte

⁶ Zum Umfeld des Unternehmens wurden im Leitliniendokument von 2010 keine Angaben gefordert.

bereinigt werden (z.B. Währungseffekte, neue Standorte), wenn dabei die Vorgaben des Leitliniendokuments erfüllt werden.

Teil C: Auswahl und Darstellung der Informationen

Wesentlichkeitseinschätzungen

Im Lagebericht sind wesentliche Informationen offenzulegen.⁷ Im Kontext der Lageberichterstattung ist eine Information dann wesentlich, wenn ihr Weglassen, ihre falsche Darstellung oder ihre Verschleierung nach vernünftigem Ermessen die Entscheidungen beeinflussen könnte, die Investoren und Kreditgeber auf der Grundlage des Lageberichts und des zugehörigen Abschlusses treffen. Die Identifizierung wesentlicher Informationen erfordert Ermessensentscheidungen der Unternehmensleitung und muss in jeder Berichtsperiode erneut erfolgen. Dabei sind die spezifischen Umstände des Unternehmens zu berücksichtigen. Indikatoren für die Wesentlichkeit einer Information liegen vor, wenn sich diese auf einen Schlüsselsachverhalt bezieht, sie von der Unternehmensleitung für die Steuerung des Unternehmens genutzt wird oder sie in der Kapitalmarktkommunikation verwendet wurde.

Informationen über einen Sachverhalt können aufgrund der Art oder des Ausmaßes dieses Sachverhalts oder einer Kombination aus beidem wesentlich sein. Solche Informationen können mögliche zukünftige Ereignisse betreffen, die sich bislang nicht auf die VFE-Lage des Unternehmens ausgewirkt haben und daher im Abschluss nicht berücksichtigt werden. Bei der Wesentlichkeitseinschätzung wären die möglichen Auswirkungen der Ereignisse auf die Höhe und den Zeitpunkt der künftigen Cashflows des Unternehmens sowie deren Wahrscheinlichkeit relevant.

Informationen werden in Lageberichten vielfach aggregiert dargestellt. Allerdings dürfen weder durch zu viel Aggregation wesentliche Informationen ausgelassen noch durch zu wenig Aggregation wesentliche durch unwesentliche Informationen verschleiert werden. Hierbei ist u.a. zu bedenken, ob einzeln betrachtet unwesentliche Informationen zusammen betrachtet wesentlich wären (z.B. Risiken).

Merkmale des Lageberichts

Um seine Ziele zu erfüllen, müssen die Informationen im Lagebericht vollständig, ausgewogen und genau sein. Zusätzlich sind die Informationen für Investoren und Kreditgeber entscheidungsnützlicher, wenn sie klar, eindeutig, vergleichbar und überprüfbar sind. Des Weiteren müssen alle Angaben zueinander stimmig sein.⁸

Vollständigkeit

Die im Lagebericht behandelten Sachverhalte sind vollständig darzustellen, d.h. es sind alle wesentlichen Informationen und erforderlichen Erläuterungen aufzunehmen, damit Investoren und Kreditgeber die Sachverhalte verstehen können. Mit Vollständigkeit ist nicht gemeint, dass alle vorliegenden Informationen in den Lagebericht aufgenommen werden.

Lagebericht soll wesentliche Informationen beinhalten

Informationen müssen vollständig, ausgewogen und genau sein

⁷ Das überarbeitete Leitliniendokument geht genauer auf die Wesentlichkeitseinschätzungen ein, während im Leitliniendokument von 2010 die Wesentlichkeit lediglich kurz beschrieben und weitergehend auf das Rahmenkonzept („Conceptual Framework for Financial Reporting“) verwiesen wurde.

⁸ Im überarbeiteten Leitliniendokument werden die Merkmale genauer beschrieben, wohingegen das Leitliniendokument von 2010 wie auch bei der Wesentlichkeit auf das Rahmenkonzept verwies und lediglich als wichtigste Merkmale für die Informationen in Lageberichten die Folgenden nannte: Relevanz, tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Aktualität und Verständlichkeit. In beiden Versionen wird eine klare, eindeutige, zum Abschluss stimmige und Dopplungen vermeidende Darstellung gefordert.

Im Lagebericht sind auch Informationen zu Ereignissen zwischen dem Stichtag und der Freigabe des Lageberichts zur Veröffentlichung zu berücksichtigen. Falls der Lagebericht später als der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird, ist anzugeben, welche neuen Informationen nicht im Abschluss erfasst wurden.

Ausgewogenheit

Die Informationen im Lagebericht sind ausgewogen darzustellen. Dies bedeutet, dass keine Informationen hervorgehoben, verborgen, verzerrt oder anderweitig manipuliert werden, um einen falschen Eindruck bei den Adressaten zu erzeugen. Dies betrifft sowohl die Ausgewogenheit in der Auswahl der dargestellten Sachverhalte als auch in der Auswahl und Darstellung der zugehörigen Informationen. Beispiele für Manipulationen wären das Weglassen unvorteilhafter Sachverhalte, die unverhältnismäßige Betonung vorteilhafter Sachverhalte, Übertreibungen, Aggregation von positiven und negativen Informationen oder eine übermäßig positive Sprache. Dies gilt auch für Prognosen, die auf optimistischen anstatt neutralen, wahrscheinlichkeitsgewichteten Annahmen beruhen. Allerdings können Lageberichte Informationen enthalten, die von ihrer Natur her einen ambitionierten Charakter haben (wie Ziele oder Pläne). Hierauf wäre hinzuweisen mit der Nennung von Faktoren, welche die Erreichung verhindern könnten.

Genauigkeit

Angaben in Lageberichten müssen genau sein, allerdings ist der Detaillierungsgrad abhängig von der Art der Informationen und den zugrunde liegenden Sachverhalten. Genauigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang u.a., dass

- auf Fakten basierende Informationen frei von wesentlichen Fehlern sind;
- Beschreibungen ausreichend präzise sind;
- Schätzungen, Näherungen und Prognosen als solche benannt werden;
- Auswahl und Anwendung von Prozessen für Schätzungen, Näherungen oder Prognosen frei von wesentlichen Fehlern sowie die verwendeten Daten angemessen sind;
- Aussagen angemessen sind und auf Informationen von hinreichender Qualität und Quantität basieren;
- zukunftsbezogene Ermessensentscheidungen der Geschäftsleitung und die zugrunde liegenden Informationen unverfälscht widerspiegelt werden.

Klarheit und Eindeutigkeit

Die Informationen sollen klar und eindeutig sein. Generell sollte eine einfache Sprache verwendet werden. Erforderliche unternehmens- oder branchenspezifische Ausdrücke wären zu erläutern. Soweit möglich, sollten nur wesentliche Informationen einbezogen werden. Sofern unwesentliche Angaben zur Erfüllung von anderweitigen Vorgaben (z.B. lokalen Gesetzen) gemacht werden müssen, dürfen diese nicht die wesentlichen Informationen verschleiern. Auf allgemeine, nicht unternehmensspezifische Informationen („boilerplate“) sollte verzichtet werden, sofern ihre Aufnahme nicht als wesentlich erachtet wird.

Die Dopplung von bereits im Lagebericht oder Abschluss enthaltenen Informationen sollte vermieden werden, bspw. durch Verweise, sofern dies nicht zu Unklarheiten im Lagebericht führt. Die Verweise müssen eindeutig sein. Verweise auf einen anderen Bericht des Unternehmens (z.B. den Nachhaltigkeitsbericht) sind zulässig, sofern die vom Verweis betroffenen Informationen die Anforderungen des Leitliniendokuments erfüllen, der Bericht genauso zugänglich ist wie der Lagebericht und die Geschäftsleitung für diese Informationen in gleichem Maße Verantwortung übernimmt. Wenn der Bericht nicht zum Stichtag des Lageberichts erstellt wurde, ist dies anzugeben und ggf. sind zusätzliche Angaben zu machen.

Vergleichbarkeit

Die Priorität bei den Informationen sollte auf der Vollständigkeit, Ausgewogenheit und Genauigkeit liegen. Allerdings kann auch die Vergleichbarkeit der Informationen des Unternehmens über mehrere Perioden oder zu anderen Unternehmen die Nützlichkeit für die Investoren und Kreditgeber erhöhen. Daher sollte die Darstellung von Informationen im Lagebericht die Vergleichbarkeit fördern, ohne aber wesentliche Informationen auszulassen.

Überprüfbarkeit

Die Angaben im Lagebericht sind für Investoren und Kreditgeber nützlicher, wenn sie überprüfbar sind. Daher sollte die Darstellung der Informationen zu ihrer Überprüfbarkeit beitragen, was sich auf die Informationen selbst oder für ihre Ermittlung verwendete Faktoren beziehen kann. Dies lässt sich u.a. erreichen, wenn die Informationen vergleichbar mit anderen, den Nutzern zugänglichen Informationen sind. Sofern Angaben nicht überprüfbar sind (z.B. auf eigenen Schätzungen basierende Prognosen), sind ergänzende Informationen anzugeben, wie bspw. die zugrunde liegenden Annahmen und die verwendeten Methoden.

Kohärenz

Die im Lagebericht dargestellten Informationen müssen zueinander schlüssig sein. Zusammenhänge zwischen Angaben in verschiedenen Bereichen des Lageberichts sind bei Relevanz zu beschreiben. Sofern für das Verständnis eines Aspekts weitere Informationen aus dem Lagebericht oder dem Abschluss wichtig sind, ist auf diese zu verweisen. Auch sollen Investoren und Kreditgeber in die Lage versetzt werden, die Informationen im Lagebericht mit den Angaben im Abschluss in Verbindung zu bringen. Sollten Inkonsistenzen bestehen zwischen Angaben im Lagebericht und anderen Veröffentlichungen des Unternehmens (z.B. Kapitalmarktpräsentationen, Nachhaltigkeitsbericht), sind diese zu erläutern.

Kennzahlen

Für jeden Bereich des Lageberichts beinhalten die wesentlichen Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit Kennzahlen, die von der Geschäftsleitung zur Überwachung der Schlüsselsachverhalte und zur Messung des Fortschritts bei deren Steuerung verwendet werden. Kennzahlen können zur Überwachung von finanziellen und nicht-finanziellen Sachverhalten eingesetzt werden. Beispiele für finanzielle Kennzahlen sind Erträge, Aufwendungen, Cashflows, Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapital und aus diesen abgeleitete Kennzahlen. Nicht-finanzielle Kennzahlen könnten bspw. Produktionskapazitäten, CO₂-Emissionen oder Statistiken zur Kundenbindung sein. Die Kennzahlen können durch das Unternehmen selbst erstellt oder von externen Quellen bezogen werden.

Die Kennzahlen sind klar und eindeutig zu beschreiben. Nicht im Abschluss verwendete Kennzahlen sind angemessen zu benennen, zu definieren und in ihrer Aussagekraft zu erläutern. Zusätzlich ist auf die Berechnungsmethode, verwendete Daten und Annahmen einzugehen. Sofern eine Kennzahl aus einer Abschluss-Kennzahl abgeleitet wird (z.B. EBIT vor Sonderfaktoren), gilt Folgendes: Die Benennung der Kennzahl darf nicht irreführend sein und muss die Kennzahl deutlich von der Abschluss-Kennzahl unterscheiden. Sie darf nicht stärker hervorgehoben werden als die Abschluss-Kennzahl. Zudem muss eine Überleitung von der Kennzahl zu der Abschluss-Kennzahl mit Erläuterungen der Anpassungen veröffentlicht werden.

Damit eine Kennzahl vergleichbar zu früheren Berichtsperioden ist, sind Vergleichszahlen offenzulegen, sofern deren Ermittlung nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Änderungen in der Ermittlungsmethode, Benennungen oder Annahmen sind zu erläutern. Neue sowie nicht mehr berichtete Kennzahlen

sind anzugeben. Für die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen sind der Geschäftsleitung bekannte Unterschiede bei der Benennung oder Ermittlungsmethode von Kennzahlen zwischen dem Unternehmen selbst und gewöhnlich verwendeten Formen zu beschreiben. Basieren Kennzahlen auf externen Vorgaben (z.B. Nachhaltigkeitsstandards), ist die Quelle anzugeben.

Sofern eine Kennzahl im Lagebericht einer anderen, vom Unternehmen offengelegten Kennzahl ähnlich ist, hat das Unternehmen ihre Beziehung zu beschreiben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Kennzahlen, die für die Vergütung der Geschäftsleitung relevant und daher in vielen Fällen auch wesentlich sind.

Das Leitliniendokument verpflichtet Unternehmen nicht zur Veröffentlichung von quantitativen Prognosen oder Zielen.⁹ Wenn diese allerdings veröffentlicht werden – auch außerhalb des Lageberichts –, sind bei Bezug zu Kennzahlen im Lagebericht entsprechende Angaben zu machen:

- a) In der Vergangenheit veröffentlichte Prognosen/Ziele über die aktuelle Berichtsperiode: Soll-Ist-Vergleich sowie Erläuterung der Abweichungen.
- b) Im Lagebericht der aktuellen Berichtsperiode veröffentlichte Prognosen/Ziele: Bezug zur zugehörigen Kennzahl in der derzeitigen VFE-Lage sowie Angaben zur Berechnungsmethode, verwendeten Daten, Annahmen und Einschränkungen der Methode.
- c) Veröffentlichte Prognosen/Ziele für spätere Berichtsperioden: Angabe zur Existenz der Prognosen/Ziele, dem Ort der Veröffentlichung sowie etwaige Änderungen nach der Veröffentlichung.

Beobachtung

Die Vorgaben des überarbeiteten Leitliniendokuments weisen viele Parallelen zu den Vorgaben des DRS 20 für (Konzern-)Lageberichte auf, sodass eine freiwillige Anwendung für deutsche Unternehmen zusätzlich zum DRS 20 umsetzbar wäre.

⁹ Im Leitliniendokument von 2010 war der Ausblick ein vorgegebenes Berichtselement, allerdings auch ohne eine Verpflichtung zur Angabe von quantitativen Prognosen oder Zielen. Im überarbeiteten Leitliniendokument werden zukunftsgerichtete Aussagen nur implizit gefordert, sofern sie für das Verständnis von Berichtsinhalten wesentlich sind, wie bspw. bei der Strategie.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303
stschreiber@deloitte.de

Inga Alberti

Tel: +49 (0)69 75695 7464
ialberti@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.